



## Satzung

### Förderverein Pfadfinder Rheurdt e.V. (VR 31104)

#### **§ 1: Name und Sitz des Vereins**

1. Name: Der „Förderverein Pfadfinder Rheurdt e.V.“ (nachfolgend als Förderverein bezeichnet) ist ein Zusammenschluss von Freunden des Pfadfindertums insbesondere der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rheurdt.

#### **§ 2: Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe auf Stammesebene, entsprechend den Zielen und Inhalten der Ordnung der DPSG.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Angebote in der Jugendarbeit, wie:
  - 2.1. Förderung der Gruppenarbeit,
  - 2.2. Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Leiter und angehende Leiter
  - 2.3. Förderung von sozialen, kulturellen und auch internationalen Aktivitäten,
  - 2.4. Bezuschussung der Jugendlichen zu Wochenendfahrten und Sommerlagern, (Busfahrten, Eintrittsgelder etc.)
  - 2.5. Die Unterstützung der Teilnahme sozial benachteiligter Kinder und Jugendliche an Ferienfreizeiten
3. Der Förderverein vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit.
4. Der Förderverein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

#### **§ 3: Gemeinnützigkeit**

1. Der Förderverein ist ein gemeinnütziger, selbstständiger Verein und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden





#### **§ 4: Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Fördervereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins teilt, insbesondere Freunde, Mitglieder und ehemalige Mitglieder der DPSG sowie Eltern von Pfadfindern\*innen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erworben. Sie erlischt:
  - a.) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
  - b.) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. (z.B.: Bei Verstößen gegen die Satzung oder Vereinsinteressen)
  - c.) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied ohne zwingenden Grund dem Verein 2 Jahre lang keine Mitgliedsbeiträge gezahlt hat.
  - d.) mit dem Tod des Mitgliedes.
3. Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Einspruch zulässig, über den dann die Mitgliederversammlung entscheidet

#### **§ 5: Beiträge und Spenden**

1. Die Festlegung des Beitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Für geborene Mitglieder entfällt der Jahresbeitrag.

#### **§ 6: Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

#### **§ 7: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem\*er Stellvertreter\*in, des/der Schriftführers\*in und des/der Kassierers\*in.
2. Der/die Vorsitzende, sein\*e Stellvertreter\*in, der/die Schriftführer\*in und der/die Kassierer\*in werden von der Mitgliederversammlung einzeln für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während einer Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst.
3. Die Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwendung im Sinne des §2 dieser Satzung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich.  
Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der/die Vorsitzende des Vereins, sowie sein\*e Stellvertreter\*in. Sie besitzen Einzelbefugnis





## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagungsordnung per Mail oder schriftlich und per Aushang im Schaukasten der DPSG Rheurdt eingeladen. Eventuelle zusätzliche Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und Gründe die Einberufung verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Das Stimmrecht derjenigen Mitglieder, die für das der Mitgliederversammlung vorangegangene Geschäftsjahr keinen Beitrag gezahlt haben, ruht.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder notwendig.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt:
  - a.) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b.) Die Aufstellung von Grundsätzen über die Verwendung der Mittel im Sinne des §3 der Satzung
  - c.) Den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die geprüfte Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.
  - d.) Den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
  - e.) Die Mitgliederversammlung soll außerdem dem persönlichen Kontakt und dem Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern dienen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Folgende Feststellungen sollen darin enthalten sein:
  - a.) Ort und Zeit der Versammlung
  - b.) Name des Versammlungsleiters
  - c.) Zahl der erschienenen Mitglieder
  - d.) Tagesordnung
  - e.) Einzelne Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung
  - f.) Bei einer Satzungsänderung muss der genaue geänderte Wortlaut angegeben werden.

## **§ 9: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.





### **§ 10: Vermögensverwertung bei Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den bestehenden DPSG Stamm St. Nikolaus Rheurdt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte auch dieser nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen an die Kirchengemeinde Sankt Nikolaus Rheurdt zwecks Verwendung der Jugendhilfe in Rheurdt im Sinne der DPSG.

### **§ 11: Inkrafttreten der Vereinssatzung**

Die vorstehende Fassung der Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04. September 2006 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Ansonsten gelten die Bestimmungen des „Bürgerlichen Gesetzbuches“ über Vereine.

Paragraph 2 & 3 dieser Satzung bringt zum Ausdruck, das ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§51-68 Abgabenordnung (AO 1977), das Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 01.10.1976 (Bundessteuerblatt 1976 Teil I S. 576) und das Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz vom 13.12.1990 §63 Abs. 4 AO verfolgt werden.

Geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.10.2019

Geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.10.2020 und Eintragung durch das Amtsgericht Kleve in das Vereinsregister am 24.02.2021.

